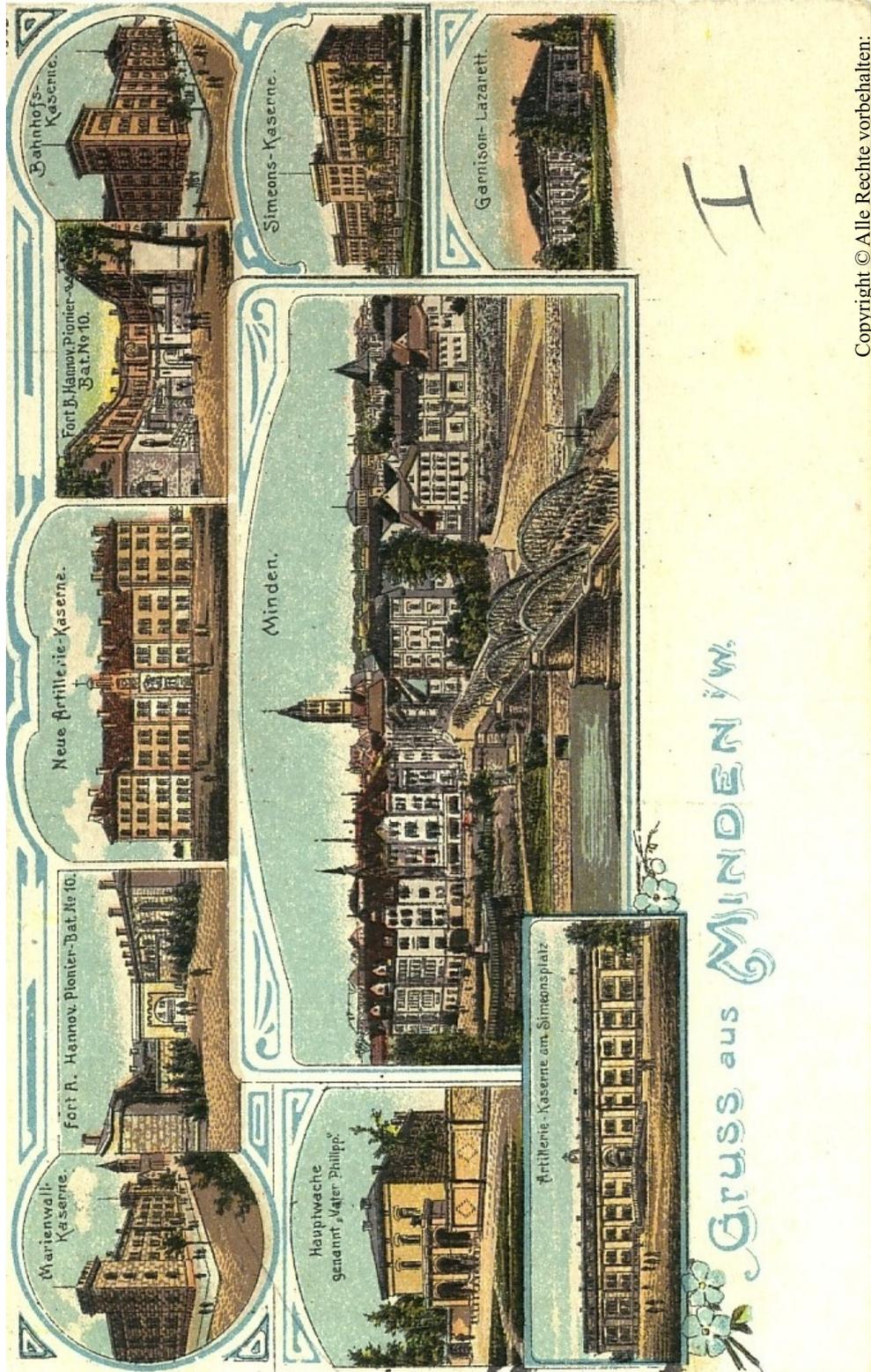


Postkarte "Gruß aus Minden i/W."
Nach 1900
Preußen-Museum NRW, Inv.-Nr. Mi-G-10/04

3/14



Copyright © Alle Rechte vorbehalten:

PREUSSEN
MUSEUM
NORDRHEIN-WESTFALEN

**Bekanntmachung des Kommandanten und des
Mindener Magistrats betreffend Ordnung auf den
Festungswällen
12.4.1832
KAM E 327, f. 67 f.**

3/15

„Da die in der Letzten Zeit häufiger bemerkten Uebertretungen der zur Sicherung der Festungswälle und Anlagen früherhin erlassenen Vorschriften mehrerentheils in Unbekanntschaft mit den bestehenden Verordnungen begangen sind, so finden sich die unterzeichneten Behörden veranlaßt, diese Vorschriften hiermit in Erinnerung zu bringen, und erwarten von den hiesigen Einwohnern um so zuversichtlicher deren pünktliche und genaue Befolgung, da diese es der unterzeichneten Kommandantur nur allein möglich macht, die Bereitwilligkeit, jede mit dem Königl. Dienste verträgliche Erleichterung und Bequemlichkeit zu gewähren, thätig zu beweisen.

Zur allgemeinen Beachtung wird Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Die Festungswerke, wozu auch die Wallgänge gehören, dürfen der Regel nach nur von den Personen, welche dienstliche Verrichtungen dahin führen, betreten werden. Ausnahmen zu gestatten, ist nur der Königl. Kommandantur vorbehalten, welche in solchen Fällen Wallkarten ertheilt. (➔ Zusatzinfo!)
- 2) Das Besteigen der Banquets und Brustwehren, das Ueberschreiten, Durchbrechen und Beschädigen der an und auf den Wällen befindlichen Hecken, Staketten, Geländer und Anpflanzungen, einschließlic der auf den Glacis, ist untersagt; auch dürfen diese Letzteren nicht betreten werden. (...)
- 3) Zur Annehmlichkeit und zur Bequemlichkeit des Publikums werden folgende Begünstigungen nachgegeben:
 - a. Die Wallgänge vom Fischer- nach dem Weserthore und von hier nach dem Simeonsthore sind nur Fußgängern erlaubt. Offizieren ist des Dienstes wegen auch das Reiten hier verstattet. Pulverwagen nehmen der Sicherheit wegen vom Weser- nach dem Simeonsthore den Weg um die Stadt auf dem Wallgange (...).
 - b. Der Wallgang vom Simeonsthore nach dem Königsthore ist Fußgängern, Reitern und dem von den Anwohnern gebrauchten Fuhrwerke gestattet.
 - c. Die Wallstraße vom Königsthore nach dem Hahlerthore (Marienstift), so wie vom Marienthore nach der Poststraße steht zum allgemeinen Verkehr offen.
 - d. Der Wallgang von der Poststraße nach dem Fischerthore ist Fußgängern, Reitern und den von den Anwohnern gebrauchten Fuhrwerken gestattet.

➔ **Zusatzinfo:** Diese Ausnahmen galten nach einer Verordnung von 1828 nur für die “Herren Mitglieder” der Regierung “und ihren Familien: (...) für Kinder und Kinder-Mädchen kann keine Wallkarte gelten, wenn nicht der Herr oder die Frau dabey sind, die für allen Schaden einstehen können”.

Nach: U.-D. Korn, Festung und Denkmäler, 2005, S. 64 f.

4) Die für Reiter und Fuhrwerk geöffneten Wallstraßen, so wie der Hof vom Bastion VII (der Brüderstraße gegenüber) können so lange von der Jugend als Spielplatz benutzt werden, bis die Nichtachtung der gegebenen Vorschriften und die Beschäftigung der Anlagen die Zurücknahme dieser Begünstigung nothwendig macht.

5) Rindvieh, Pferde, Schweine und Ziegen sind von den Festungswerken, deren Anpflanzungen und Einfriedungen entfernt zu halten. (...)

7) In dem Bereiche von 800 Schritten, von den äußersten Festungswerken angerechnet, ist die neue Anlegung von Gebäuden, Kellern, Mauern und Lebendigen Hecken verboten, in dem Umkreise von 800 bis 1300 Schritten aber nur unter Bedingungen zulässig. Die Erlaubnis zur Ausführung von dergleichen Anlagen wird bei dem unterzeichneten Bürgermeister nachgesucht, welcher das Gesuch der Königl. Kommandantur vorlegt und von dieser zur weiteren Mittheilung die Entscheidung auf das Gesuch erhält. (...)

9) Um diesen Vorschriften Folge zu sichern, sind die Wachen und Posten, so wie außerdem 5 täglich in Dienst tretende Unteroffiziere angewiesen, auf Uebertretung der hier ertheilten Vorschriften zu achten, die Kontravenienten, wenn Zurechtweisung Widerspruch findet, nach dem Kreisgefängnisse, oder auf das Rathhaus zu führen, gleichzeitig aber der städtischen Verwaltung Anzeige zu machen.

Uebertretung der hier gegebenen Bestimmungen, so wie Ueberschreitung der ertheilten Erlaubnis wird, wenn auf das Vergehen nicht schon eine besondere Strafe verordnet ist, mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 5 Thaler und im Zahlungsunvermögensfalle mit angemessener Gefängnisstrafe belegt, gegen Kinder aber Schul- oder sonstige körperliche Züchtigung verfügt.

Außer dieser Strafe werden die Kontravenienten[?] für den herbeigeführten Schaden und die Aeltern für die Kinder noch in Anspruch genommen. Als Denunziantenanteil wird die Hälfte der zur Kasse fließenden Strafen zugesichert.

Minden, den 12. April 1832.
Die Königl. Kommandantur
v. Rottenburg.

Der Bürgermeister
Kleine.“



Stakette - Lattenzaun
Glacis - Erdwall vor einem Festungsgraben
Kontravenient - jemand, der ein Verbot überschreitet

Bürgerliche Mode 1830 bis 1870

Aus: Friedrich Hottenroth, Handbuch der Deutschen Tracht, Stuttgart o.J. [1890], Tafel 27.

3/16



Abbildung 1+2: 1830; 3+4: 1836; 5: 1832; 6: 1827; 7: 1842; 8: 1846; 9: 1852; 10: 1860; 11+12: 1864; 13: 1870; 14: 1865.

Die Tore der Festung boten den einzigen Zutritt zur Stadt. Nachts wurden die Tore geschlossen, nur Militär- und Amtspersonen, an wenigen Toren auch Fußgänger, durften die Tore passieren.

Torschlussordnungen (wie diese von 1850) wurden vom Kommandanten erlassen, des öfteren geändert und den Bürgern bekannt gegeben.

KAM F 167

3/17

Königliche Kommandantur.

Minden, den 20. November 1850.

Sect. III. № 1987.

Dem
Magistrat hier selbst

beehre ich mich nachstehend eine Uebersicht des Thorschlusses, wie solcher vom 25. dieses ab, in hiesiger Festung stattfinden wird, zur weiteren Bekanntmachung an das Publikum ergebenst zu übersenden.

A. von 6 Uhr Abends sind nachstehende Thore für Jedermann geschlossen :

- 1) das äußere Fischerthor,
- 2) die Kaponiere Fischerstadt,
- 3) das Wasserthor (für jetzt um 7 Uhr),
- 4) das Kölner Landthor,
- 5) das Bremerthor.

B. Von 9 Uhr Abends ab sind nachstehende Thore für Jedermann geschlossen :

- 6) das Marienthor,
- 7) das Klauigsthor.

C. Zur freien Passage für Wagen, Reiter und Fußgänger während der Nacht ist dem Publikum disponibel:

- 8) das Hausbergertthor,
- 9) das Wesertthor,
- 10) das Berlinerthor,
- 11) das innere Fischerthor für Fußgänger allein.

v. François,

Generallieutenant und Kommandant.

Obige Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden den 20. November 1850.

Der Magistrat.

v. Pogrell. Revison. Faber.

Stadt contra Festung: Die Torschlussfrage
Auszüge aus dem Schriftwechsel zwischen dem
Magistrat der Stadt Minden und dem
Festungskommandanten
1846-1866
KAM F 167

3/18

16. Juli 1846, Festungskommandant an den Magistrat:

“Ein am 13. des Monats abermals vorgekommener Exceß[?] am Marienthor, wo mehrere Civilisten und zwei Militairs aus der Tabagie[?] kommend nach 11 Uhr Nachts, ohne Erlaubnißkarten, gewaltsam ins Thor eingedrungen sind, sich der Wache widersetzt, und solche insultirt[?] haben, - veranlassen mich um solche Excesse, welche sich stets wiederholen, vorzubeugen von jetzt ab, sowohl die Pforte des Marien- als Königsthors im Sommer um 11 Uhr, im Winter um 10 Uhr für Jedermann zu schließen, wovon ich einen Wohlloblichen Magistrat ergebenst in Kenntniß setze.

Dahingegen bleiben das Weser- Hausberger- und Fischer-Thor, wie das Thorschließungs-Tableau besagt, unverändert offen, und wird diesemgemäß für das ruhige Publicum kein Nachtheil entstehen, und nur die herumtreibenden Tabagisten und Excessmacher werden nach dem Thorschluß zu einem Umweg genötigt.“

22. Juli 1846, Festungskommandant an den Magistrat:

Der Magistrat beschwert sich darüber, dass Mindener BürgerInnen abends daran gehindert werden, die Tore zu passieren. Aus der Antwort sind die Streitpunkte zu entnehmen, um die es geht: Der Kommandant betont, bei Feuer würden selbstverständlich die großen Tore geöffnet, auch dürften Polizeibeamte jederzeit durch das Hausberger- und Fischertor passieren, und

“(…) was endlich die freie Passierung der Doctoren und Hebammen durch Marien- und Königsthor betrifft, so sind zufälligerweise alle bewohnte Wohnungen und Orte außerhalb der Mauern so gelegen, daß die Passage durchs Hausberger- und Fischerthor keinen oder einen nur sehr geringen Umweg verursacht. Da nun verschiedene bedeutende Excesse am Marienthor öfters vorgekommen sind, auch andere höhere Verpflichtungen dem Kommandanten obliegen, so kann das Königs- und Marienthor nach dem Thorschluß ohne besondere Erlaubniß Niemandem geöffnet werden.“



- Exceß - Ausschreitung
- Tabagie - “Raucherclub” -
nur für Männer
- insultirt - beschimpft

27. August 1852

Eduard Vogeler, Inhaber der Poggenmühle an der heutigen Schachtschleuse beklagt sich, dass er nach 22 Uhr von der Stadt aus nur durch das Simeonstor und mit großem Umweg zu seinem Anwesen gelangt. Auch kann er nachts für Familie und Angestellte keinen Arzt rufen.

23. Januar 1852, Festungskommandant an den Magistrat:

“Auf die gefällige b.m. Zuschrift vom 17. d. Mts. hat die Commandantur Veranlassung genommen anzuordnen, daß zum Fischereibetriebe die zweite Quaipforte in der Fischerstadt dieserhalb für den nächtlichen Verkehr offen gelassen die dem Ausladeplatz gegenüber liegende erste Pforte dagegen wie bisher geschlossen wird. Hierbei macht jedoch dem Magistrat die Commandantur bemerklich, daß Defraudationen[?] seitens des Fischerstandes die sofortige Schließung der zweiten Quaipforte nach sich ziehen würden.”



Defraudation - Hinterziehung von Zöllen oder Steuern

27. April 1866: Stadtrat J. J. Vorländer beschreibt in einem Schreiben für den Magistrat an den Festungskommandanten die Behinderungen, denen die BürgerInnen ausgesetzt sind:

3/18

“Zwischen dem Marienthor und dem Königsthore hat die Festung Minden auf eine Strecke von, im Inneren der Stadt gemessen, 200 Ruthen Länge, für den öffentlichen Verkehr keinen Ausgang. Auf dieser Strecke, in welche nach Nordwesten

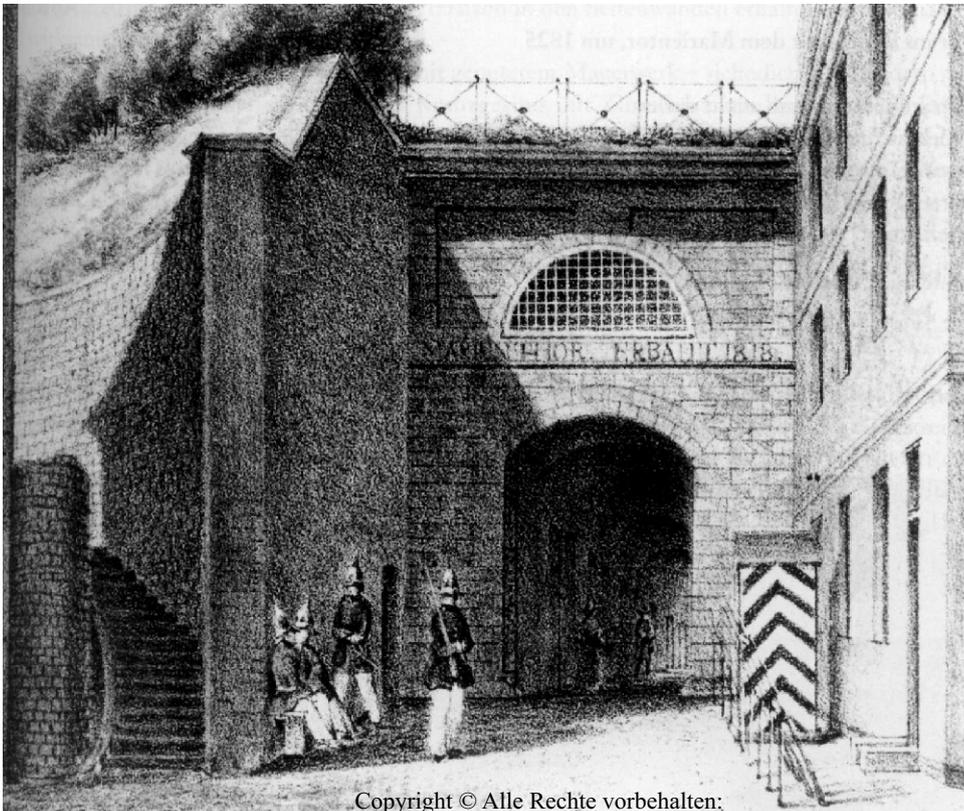
- 1) die Hahlerthorstraße*
- 2) das Rampenloch*
- 3) der Greisenbruch*
- 4) die Pöttcherstraße*
- 5) die Bruderstraße*
- 6) die alte Kirch- und Brüderhofstraße*
- 7) die Videbullenstraße*
- 8) der Bartlingshof,*

also acht Straßen ausmünden, wohnen vorzugsweise viele sogenannte kleine Leute, Handwerker, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, für deren Existenz es besonders wichtig ist, daß sie im Stande sind, mit ihren Familiengliedern und in ihren eigenen Nebenstunden ein Gartenland oder ein Kartoffelfeld zu bauen, um sich darauf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu ziehen.

In der That liegen auch gerade vor dem Glacis der gedachten Strecke die meisten zu diesem Zwecke geeigneten Garten- und Feldländereien und diese Lage würde für jenen Theil unserer Einwohnerschaft eine große Wohlthat darbieten, wenn ihre Zugänglichkeit nicht so erschwert wäre. Diese Erschwerung ist auch ungewöhnlich dadurch gesteigert, daß die Hahlerthorstraße die in directer Richtung dem Marienthor sehr nahe liegt, aber wegen der starken Steigung der sogenannten Hufschmiede und wegen des großen Umweges durch die Krümmung des Marienthors von den jenseits der Festungswerke befindlichen Ländereien fast ebenso entfernt ist, wie die ganze wirkliche Strecke bis zur Videbollen-Straße hin. Die armen Leute müssen also, um zu ihren Gärten zu kommen, die etwa 138 Ruthen lange Strecke bis zum Königsthor (...) gehen, dann auf etwa 40 Ruthen die Festungswerke passiren, endlich, um außer den Festungswerken wieder zur Fortsetzung der Hahlerthorstraße zu gelangen, einen Weg von etwa 160 Ruthen zurücklegen. Der ganze Hinweg beträgt also 338 Ruthen, der Hin- und Herweg 676 Ruthen oder über 1/3 Meile. (...)

Wir dürfen uns daher an die Königliche Cammer mit dem ergebensten Ersuchen wenden, hochgnädigst in Erwägung nehmen zu wollen, ob nicht dem gegenüber unserem Begräbnisplatze belegenen Ausfallsthore eine Einrichtung gegeben werden könnte, die es für Spannfuhrwerke zugänglich machte [...]. Sollte dieses für jetzt zu großen Bedenken unterliegen, so bitten wir um hochgeschätzte Prüfung des Wunsches, ob dieses Thor wenigstens für Fußgänger und Handwagen geöffnet werden könnte.” (...)





Copyright © Alle Rechte vorbehalten:

 KOMMUNALARCHIV
MINDEN

Das Marien-Tor, gesehen von der Stadtseite nach Nordwesten.

Lithografie von Johann Jürgen Sickert, 1856/57.

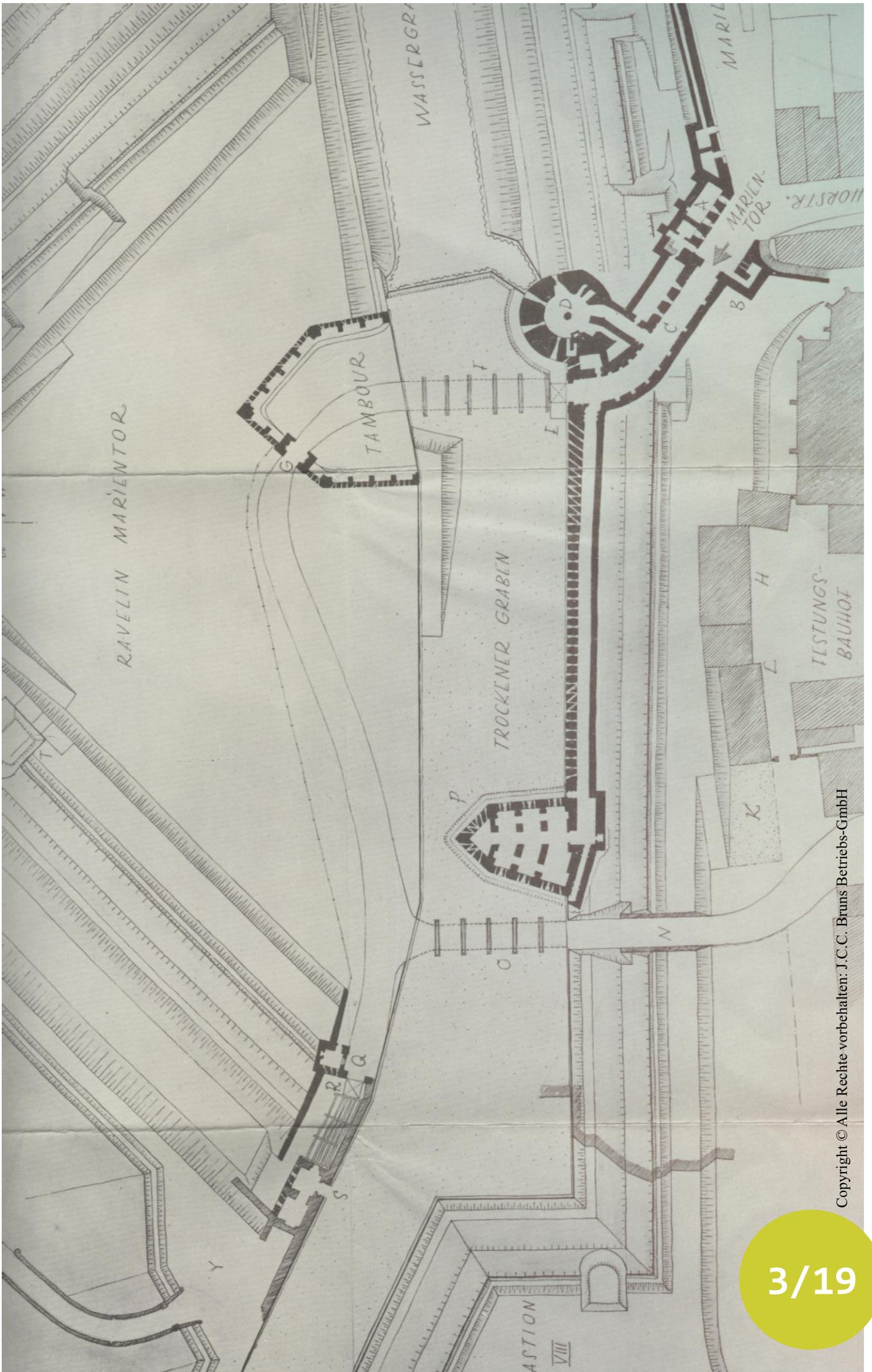
KAM B VI 10,2587

Lageplan des Marien-Tores mit Ravelin, Tambour und Hauptgraben-Kaponiere. Dargestellt auf der ergänzten und erweiterten Grundlage eines Bestandsplanes von 1849 im Besitz des Staatsarchivs Münster, Kartensammlung Minden, Zeichnung von Meinert. Aus: Volkmar Ulrich Meinhardt, Die Festung Minden. Gestalt, Struktur und Geschichte einer Stadtfestung, Minden 1958, Tafel 18.



Erklärung:

- A Dreigeschossiges Wachtgebäude; nach Verlegung der Wache in den Tambour als Militärgefängnis genutzt.
- B Verbrauchs-Pulvermagazin
- C Tortunnel
- D Turm aus dem 16. Jahrhundert, „Schwudenturm“
- E Zugbrücke
- F Brücke über den Hauptgraben vor dem Marien-Tor, Bohlenbrücke auf steinernen Mauerpfeilern
- G Tambour-Tor
- H Magazin
- I „Remter“
- K Garten des Artillerie-Offiziers vom Platz
- L Werkstatt
- M Wohnung des Artillerie-Offiziers vom Platz
- N Stifts-Passage
- O Brücke der Stifts-Passage, hölzerne Bohlenbrücke mit eisernem Geländer und eisernem Absperrtor
- P Hauptgraben-Kaponiere Marien-Tor
- Q Torkasematte
- R Zugbrücke
- S Graben-Kaponiere zur Bestreichung des Ravelingrabens
- T Schutzhohlraum für je 4 Geschütze, erbaut 1868
- U Geschosraum
- V Geschosladestelle
- W Zünd-Reservoir
- Y Waffenplatz
- Z Blockhaus Nr. 9



Copyright © Alle Rechte vorbehalten: J.C.C. Bruns Betriebs-GmbH

**J. Sickert, Das Hausberger Tor
Lithografie, 1855/58
Mindener Museum**

3/20

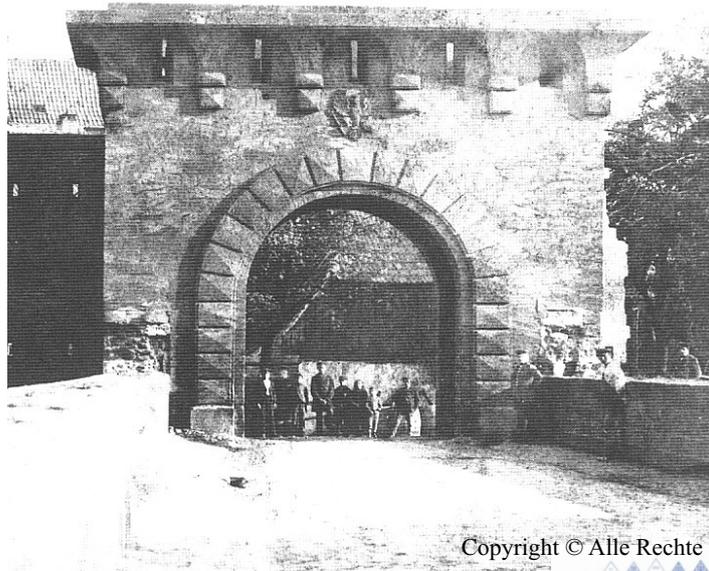
Das Hausberger Tor - hier von der Feldseite, d.h. Von außerhalb der Festung dargestellt - war der südliche Zugang in die Festung von Bielefeld und Osnabrück aus. Hatte man das Hausberger Tor passiert, überquerte man den Simeonsplatz und betrat die Stadt durch das 1820 erbaute Simeonstor.

Tipp: Die Lage der Toranlagen könnt Ihr aus dem Überdeckungsplan ersehen; viel anschaulicher sind die Großmodelle im Mindener Museum, die zum einen die gesamte befestigte Stadt (1873) zeigen, zum anderen auch die Anlage des Simeonstores, durch das die BürgerInnen der Oberen Altstadt zu ihren Gärten gehen mussten.



Copyright © Alle Rechte vorbehalten.

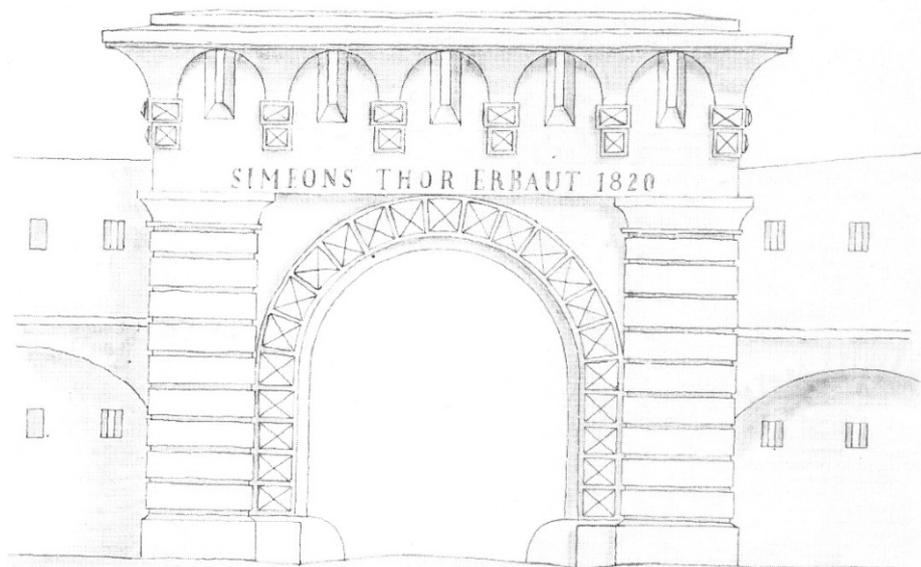
Das Simeonstor
Fotografie 1878 und Zeichnung nach Plan von
Volkmar Ulrich Meinhardt
Foto: Mindener Museum



Copyright © Alle Rechte vorbehalten:



INNERE ANSICHT



Oben: Das Wesertor von Südosten gesehen
undatiert (vor 1896)

Foto: Mindener Museum, Sammlung Theodor und Horst Grätz

3/22

Unten: Wesertor und Kriegerdenkmal von Nordwesten gesehen,
undatiert (vor 1896)

Foto: Mindener Museum, Sammlung Theodor und Horst Grätz



Copyright © Alle Rechte vorbehalten:

